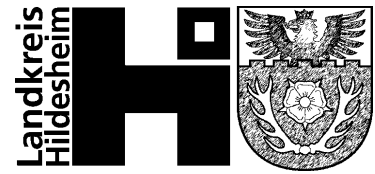


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 27. September 2006

Nr. 41

Inhalt	Seite
05.09.2006 - Änderungssatzung - Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	570
12.09.2006 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Woltershausen in Harbarnsen	586
12.09.2006 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Woltershausen (Harbarnsen)	596

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Änderungssatzung

Gemäß § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes über die Niedersächsische Kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63) und Artikel 9 G zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. Seite 417) in Verbindung mit den §§ 7, 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004, Nds. GVBl. Seite 63, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 05.09.2006 die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft vom 13.10.1993, zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 20.12.2002 wie folgt neu gefasst:

Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder

Der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim bilden einen Zweckverband. Weitere entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim"
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth – Groß Dünen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er kann in Voll- und Teilzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim“.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gebietskörperschaften.

§ 4

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband nimmt für die Verbandsmitglieder die Aufgaben der entsorgungspflichtigen Körperschaft wahr. Dazu gehören insbesondere
- a) das Abfallwirtschaftsprogramm aufzustellen, durchzusetzen und fortzuschreiben sowie die Abfallbilanz zu erstellen,
 - b) die Möglichkeiten der Vermeidung und Verringerung von Abfällen im Verbandsgebiet festzustellen und auf deren Verwirklichung hinzuwirken,
 - c) die Abfallberatung der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen und Anschluss- und Benutzungspflichtigen,
 - d) die Entscheidung über die Art (stoffliche Nutzung, energetische Nutzung, Ablagerung), die Einzugsbereiche und die Standorte neuer Abfallentsorgungsanlagen,
 - e) die Schaffung (Bau, Beteiligung, Betrieb) von Einrichtungen zur Verwertung von Abfällen aus Gewerbe und Haushaltungen,
 - f) die Schaffung von Einrichtungen oder Vorhalten sonstiger Angebote zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen,
 - g) die Entsorgung von Baustellenabfall, Bauschutt und Erdaushub,

- h) das Einsammeln und Befördern sowie die Verwertung und Entsorgung des im Verbandsgebiet anfallenden Abfalls,
 - i) der Erlass von Entsorgungs- und Gebührensatzungen, die Normierung von Beförderungs-, Verwertungs- und Ablagerungsausschlüssen sowie der Erlass von Benutzungsordnungen für die Abfallwirtschaftseinrichtungen,
 - j) Gebührenveranlagung und -einzug
 - k) Errichtung, Betrieb, Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung von Entsorgungs- und Behandlungsanlagen.
 - l) Übernahme von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem Dualen System Deutschland für das Zweckverbandsgebiet und Sammlung der Leichtstofffraktionen im Zweckverbandsgebiet.
- (2) Der Zweckverband tritt in die bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Hildesheim und den kreisangehörigen Gemeinden ein, innerhalb des Kreisgebietes Kanalreinigungs- und Fäkalienabfuhrfahrzeuge vorzuhalten und die Kanalreinigung und Fäkalienabfuhr anzubieten für gemeindliche und private Anforderungen. Kommt ein Einvernehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht zustande, beauftragen die Verbandsmitglieder den Zweckverband mit der Wahrnehmung der Aufgabe zu den gleichen Konditionen gegen Erstattung der dem Zweckverband entstehenden Kosten. Die Kosten trägt der Landkreis Hildesheim.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen bzw. sich an anderen Organisationsformen beteiligen.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Verwertung und Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abfalls erfolgt in Abfallentsorgungsanlagen, die den Verbandsmitgliedern oder beauftragten Dritten ganz oder teilweise gehören. Abfall, der außerhalb des Verbandsgebietes angefallen ist, darf in Abfallentsorgungsanlagen, die in das abfallwirtschaftliche

Gesamtkonzept eingezogen sind, nur in Übereinstimmung mit diesem Konzept verwertet oder entsorgt werden.

- (2) Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen Verbandsmitgliedern und Dritten, so tritt der Zweckverband im Einvernehmen mit dem Dritten in die Verträge ein. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, beauftragen die Verbandsmitglieder den Zweckverband mit der Wahrnehmung der Aufgabe zu den gleichen Konditionen gegen Erstattung der dem Zweckverband entstehenden Kosten. Die Kosten trägt der Landkreis Hildesheim bzw. die Stadt Hildesheim.
- (3) Stehen Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, sie auf den Zweckverband in Übereinstimmung mit dessen abfallwirtschaftlichem Gesamtkonzept zu übertragen oder von ihm nutzen zu lassen.
- (4) Bei einer Eigentumsübertragung auf den Zweckverband verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Anlagen zum Restbuchwert an den Zweckverband zu veräußern. Bei einer Nutzungsüberlassung verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Anlagen entsprechend der aufzubringenden kalkulatorischen Kosten und Abgaben zu verpachten bzw. entsprechend des von ihnen aufzubringenden Mietzinses anteilig unterzuvermieten.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. Verbandsversammlung
2. Verbandsausschuss
3. Verbandsgeschäftsführung

§ 7

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter/einer Vertreterin eines jeden Verbandsmitgliedes. Als kommunale Verbandsmitglieder werden sie von ihrer Hauptverwaltungsbeamtin/ihrem Hauptverwaltungsbeamten vertreten.

Das Hauptorgan eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsenden.

1

- (2) § 111 Abs. 1 Satz 2 NGO ist für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. das Abfallwirtschaftsprogramm,
2. die Änderung der Verbandsordnung,
3. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
4. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
5. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
6. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
7. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne von § 15 Abs. 2 S. 3 NKG,
8. den Wirtschafts- und Stellenplan einschl. evtl. Nachträge und Änderungen,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des Verbandsausschusses,
10. Standorte für Abfallentsorgungseinrichtungen,
11. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
12. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt, soweit sie nicht gemäß den §§ 12, 14 der Verbandsordnung dem Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer übertragen worden sind,

13. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von der Verbandsgeschäftsführung oder dem Verbandsausschuss der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat.

§ 9

Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind bekannt zu machen.
- (2) Die Verbandsversammlung soll jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Verbandsversammlung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Im Falle unaufschiebbarer Entscheidungen in Nottfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und nur unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
- (4) Die Leitung der Versammlung sowie die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertreter/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 8 Mitglieder des Rates der Stadt Hildesheim
 - b) 8 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Hildesheim
 - c) jeweils 2 vom Hauptverwaltungsbeamten der vertretenen kommunalen Körperschaften zu bestimmende Vertreter der Verwaltung des jeweiligen Mitglied.
- (2) Die Standortgemeinden der Abfallentsorgungsanlagen „Zentraldeponie“ oder „Zentrale Müllverbrennungsanlage“ – in Betrieb oder in der Errichtung befindlich – haben das Recht, ihren Hauptverwaltungsbeamten/ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder dessen/deren Stellvertreter, dessen/deren Stellvertreterin als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Verbandsausschuss zu entsenden, soweit sich die Anlagen auf dem Gebiet eines der Verbandsmitglieder befinden.
- (3) Die Vertreter/Vertreterinnen des Rates bzw. des Kreistages werden vom Rat bzw. Kreistag benannt. Sie sind namentlich zu benennen und werden im Falle ihrer Verhinderung durch namentlich benannte Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten. Die Ersatzpersonen können sich untereinander vertreten.
- (4) Der Verbandsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Sie können im gleichen Verfahren abgewählt werden.

- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer beruft den Verbandsausschuss ein, so oft die Geschäftslage es erfordert oder wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (6) Der Verbandsausschuss ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung unter Verkürzung der Ladungsfrist auf 2 Tage gewählt werden. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. § 46 Abs. 1 NGO gilt entsprechend.
- (7) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf die Weisungsgebundenheit der Ausschussmitglieder und das Erfordernis der Einheitlichkeit der Stimmabgabe wird seitens der Verbandsmitglieder bis auf Widerruf verzichtet.
- (9) Die Amtszeit der dem Rat bzw. Kreistag angehörenden Mitglieder erstreckt sich auf eine Wahlperiode. Die Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben solange im Amt, bis neue Mitglieder benannt worden sind.
- (10) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin zu unterzeichnen ist. Der Verbandsausschuss beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist abschließend zuständig für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten. Er hat
 - (a) Richtlinien für die Geschäftsführung des Zweckverbandes aufzustellen,

- (b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie evtl. Nachträge und etwaiger Änderungen vorzubereiten,
- (c) den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen,
- (d) das abfallwirtschaftliche Gesamtkonzept vorzubereiten,
- (e) Entscheidungen über die Verfügung des Verbandsvermögens zu treffen, wenn die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 6 Ziffer 2 überschritten wird,
- (f) über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als 260.000,00 € zu entscheiden,
- (g) über Kreditaufnahmen, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften zu entscheiden,
- (h) über den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 26.000,00 € zu entscheiden,
- (i) die Aufgabe über das Führen von Rechtsstreitigkeiten und über den Abschluss von Vergleichen zu entscheiden, sofern der Streitwert 260.000,00 € oder der Wert des Nachgebens 26.000,00 € übersteigt,
- (j) Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes abzuschließen, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 130.000,00 € übersteigt,
- (k) die Aufgabe über die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 26.000,00 € sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können, zu entscheiden,
- (l) über die Vergabe von Aufträgen mit einer Summe von über 260.000,00 € zu entscheiden.

- (2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt über Widersprüche.
- (4) Er beschließt daneben über Angelegenheiten der lfd. Verwaltung, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat oder entsprechende Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 13

Sitzungsgeld, Verdienstaussfall, Fahrtkosten

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses wird je Sitzung bis zu 5 Stunden ein Sitzungsgeld i. H. von 21,00 € gewährt. Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, die zusammen über 5 Stunden dauern, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Ehrenamtliche Verbandsausschussmitglieder, denen während der Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandsausschusses Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen, erhalten auf Antrag ein um 21,00 € erhöhtes Sitzungsgeld. § 13 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses wird auf Nachweis eine Verdienstaussfallentschädigung bis zu 18,00 € je Stunde gezahlt. Mitglieder des Verbandsausschusses, welche ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung von 15,00 € je Stunde.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses werden entstandene Fahrtkosten i.H.v. 0,22 € je Kilometer gezahlt.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegt einem hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer/einer Verbandsgeschäftsführerin. Er/sie wird durch mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin vertreten.

- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt verantwortlich den Geschäftsgang der Verwaltung . Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Verbandsausschusses die Geschäftsverteilung. Er vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer, der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder eine andere, von der Verbandsversammlung bestimmte Person sind berechtigt, für den Zweckverband rechtsverbindliche Erklärungen, auch wenn der Zweckverband hierdurch verpflichtet werden soll, allein abzugeben. Soweit eine Verpflichtung des Zweckverbandes hierdurch erfolgt, bedürfen solche Erklärungen der Schriftform.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung nicht an. Sie/er hat kein Stimmrecht in der Versammlung.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt sie/er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses übertragenen Aufgaben. Sie/er unterrichtet Verbandsversammlung und -ausschuss über wichtige Angelegenheiten und nimmt an deren Sitzungen teil.
- (6) Der Geschäftsführung werden insbesondere übertragen:
 1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Aufnahme der genehmigten Kredite, soweit nicht der Verbandsausschuss zu ständig ist,
 2. Verfügungen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 260.000,00 €,
 3. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 26.000,00 €,

4. die Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes,
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 260.000,00 € oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 26.000,00 € beträgt,
 6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindungen des Zweckverbandes, soweit der Jahreswert der Leistung und das jährliche Entgelt 130.000,00 € nicht übersteigt,
 7. die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von 26.000,00 € sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 260.000,00 €.
 9. die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Diese Zuständigkeit gilt mit der Maßgabe, dass Befugnisse des Verbandsausschusses zu einer abweichenden Beschlussfassung unberührt bleiben.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so entscheidet die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses. Sie oder er hat die Verbandsversammlung/und den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst und den dazu ergangenen sonstigen tarifrechtlichen Vorschriften.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes wird von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen. Über die Auswahl der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten einigen sich die Verbandsmitglieder.

III.

Haushaltswirtschaft und Deckung des Finanzbedarfs

§ 17

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes geltend die Vorschriften der NGO über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf der Grundlage von § 110 Abs. 2 NGO in Verbindung mit der Verordnung zu § 116 a Abs. 3 S. 3 NGO (a.F.) über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen erfolgt.
- (2) Die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 NGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim für Auftragsvergaben, welche dem sachlichen Regelungsbereich der VOB/A unterfallen, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim für Auftragsvergaben, welche dem sachlichen Regelungsbereich der VOL/A unterfallen. Die weiteren Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß § 119 Abs. 1 NGO werden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim wahrgenommen. Sie umfasst nur Bereiche, die nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung nach Abs. 3 sind.
- (3) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Die Vorschriften des § 123 NGO (Jahresabschluss bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband arbeitet auf Dauer mindestens kostendeckend.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn das Gebührenaufkommen (§ 19) und die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (3) Die Jahresumlage wird in diesem Fall auf die entsorgungspflichtigen Mitglieder des Zweckverbandes auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder verteilt. Für die Bemessung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen gelten für die Stadt Hildesheim § 137 Abs. 1 und 3 NGO, für den Landkreis Hildesheim § 79 Abs. 1 und 3 NLO abzüglich der Anzahl der Einwohner der Stadt Hildesheim.

§ 19

Gebührenaufkommen

- (1) Der Zweckverband erhebt auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes einen Lenkungszuschlag von bis zu 10 % der Aufwendungen für die Abfallentsorgung und führt ihn zweckgebunden einer Altlastensanierungsrücklage zu.
- (2) Neben dem Zweckverband haben ausschließlich die Verbandsmitglieder Ansprüche auf Zuweisungen aus der Altlastensanierungsrücklage bis zu 100 % der im Rahmen der Gefahrenabwehr von Altlasten in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden und nicht durch Dritte zu deckenden Kosten gegen den Zweckverband.

§ 20

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauernden Erfüllung der vom Zweckverband übernommenen Aufgabe in der bisherigen Weise in erheblichem Maße überwiegt.

§ 21

Auflösen des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur aufgelöst werden, wenn
 - a) ein Mitglied gemäß § 20 dieser Verbandsordnung aus wichtigem Grund gekündigt hat oder
 - b) die Verbandsversammlung dies gemäß § 8 Ziff. 4 dieser Verbandsordnung beschlossen hat.

- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung über.

- (3) Als finanzielle Aufwendungen werden neben evtl. Verbandsumlagen das Müllgebührenaufkommen aus den anschlusspflichtigen Grundstücken und das Deponiegebührenaufkommen entsprechend der angeschlossenen Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.

- (4) Die Abfallentsorgungsanlagen, die am 01.01.1993 betrieben werden oder sich in Planung befinden, werden unter Anrechnung auf den Auseinandersetzungsanspruch gemäß Abs. 1 dem Verbandsmitglied übertragen, in dessen Gebiet sie sich befinden. Für die Wertberechnung gilt der vom Zweckverband finanzierte und vom Anschaffungs- und Herstellungswert ermittelte Restbuchwert.

- (5) Die Übernahme der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder wird zwischen Stadt Hildesheim und Landkreis Hildesheim einvernehmlich geregelt. Grundsätzlich übernehmen die Stadt Hildesheim und der Landkreis Hildesheim die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in dem Verhältnis, wie sie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den Zweckverband eingebracht haben.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim.

§ 23

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 13.10.1993 in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2002 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, 05.09.2006

Der Vorsitzende der Versammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

Bruer

Göttfert

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Versammlung am 05.09.2006 beschlossene Änderungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Az.: 31.34-01610/1023
Im Auftrage

Hannover, den 12.09.2006

Bühre

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Woltershausen in Harbarnsen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Woltershausen in Harbarnsen hat am 12.9.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofs Zweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Woltershausen in Harbarnsen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das/die Flurstück(e) 194/1 Flur 1 Gemarkung Harbarnsen in Größe von insgesamt 0,4033 ha. Eigentümer der/des Flurstücke(s) ist die Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Woltershausen (Harbarnsen).

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Woltershausen/ Gemeinde Lamspringen Ortsteil Harbarnsen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3
Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4
Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9¹ Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasengrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге
von Kindern:
Länge: 1,20 Breite: 0,60
von Erwachsenen:
Länge: 2,10 Breite: 0,90
- b) für Urnen:
Länge: 1,00 Breite: 1,00

Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre², vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder³ (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister⁴),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

³ Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

⁴ Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister⁶⁾, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu .

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben⁵.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 14 Rasengrabstätten

(1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sowie einzelne Urnen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, werden Rasengrabstätten im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen 400 mm x 300 mm x 80 mm großen im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen und Bepflanzungen der Grabstätte nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger.

§ 15 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 20 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 17 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 19 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 19 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 20

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 21. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 21
Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

§ 22
Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle der Samtgemeinde Lamspringe zur Verfügung.

VII. Gebühren

§ 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24
Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am _____. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.


§ 25
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft⁶.


Wollershäuser
Harbarnsen, den 12. September 2006

Der Kirchenvorstand:





Vorsitzende/r

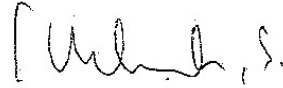


Kirchenvorsteher/in

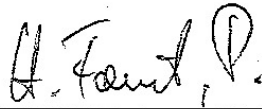
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,
Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Alfeld, den 14.9.06

Der Kirchenkreisvorstand:



Vorsitzende/r



Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Woltershausen (Harbarnsen)

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Woltershausen in Harbarnsen hat der Kirchenvorstand am 12. 9. 2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Kinderwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 175,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 7,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 420,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 14,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 380,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 12,00 € |

4. Rasengrab

für 30 Jahre -je Grabstelle - : 675,00 €

5. Urnenrasengrab

für 30 Jahre -je Grabstelle - : 590,00 €

6. Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall 40,00 €

II. Gebühren für die Beisetzung:

1. Die für das Aushaben und Verfüllen der Grube, sowie das Entfernen der überflüssigen Erde anfallenden Kosten werden von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmen direkt erhoben.
2. Für die Arbeiten vor, während und nach der Feierlichkeit einer Beerdigung gilt § 46 der Friedhofsordnung.

III. Gebühren für Umbettungen:

Die für das Aushaben und Verfüllen der Grube, sowie das Entfernen der überflüssigen Erde anfallenden Kosten werden von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmen direkt erhoben.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

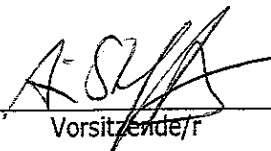
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.


Wollershausen
Harbarnsen, den 12. Septemb. 2006

Der Kirchenvorstand:





Vorsitzende/r



Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Alfeld, den 14.9.06 .2006

Der Kirchenkreisvorstand:



[Handwritten signature]

Vorsitzende/r

[Handwritten signature]

Kirchenkreisvorsteher/in